

BGer 5D 88/2020 vom 18. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_88_2020

FR: TF 5D 88/2020 du 18 mai 2020

IT: TF 5D 88/2020 del 18 maggio 2020

Regeste

Feststellung der Nachzahlungspflicht (Eheschutz) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angesichts des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwertes (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) steht nicht die Beschwerde in Zivilsachen, sondern einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG), mit der einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt und appellatorische Ausführungen ungenügend sind (Art. 106 Abs. 2 und Art. 117 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt keine Verletzung verfassungsmässiger Rechte, sondern macht appellatorisch geltend, zufolge einer Spirale von Alkohol- und Drogenmissbrauch den Realitätssinn, die Familie und die Arbeit verloren zu haben. Leider habe er dies dem Obergericht nur telefonisch erklärt und keine Nachweise eingereicht, was er nunmehr vor Bundesgericht nachholen wolle. Er könnte die Schuld in Raten von Fr. 150.-- begleichen. Auf diese Ausführungen kann nach dem Gesagten nicht eingetreten werden und das Einreichen neuer Unterlagen ist vor Bundesgericht grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 99 Abs. 1 BGG), denn das bundesgerichtliche Verfahren dient nicht dazu, Versäumnisse im kantonalen Verfahren nachzuholen. Der Beschwerdeführer sei jedoch darauf aufmerksam gemacht, wie dies schon im angefochtenen Entscheid geschehen ist, dass er sich mit einem Gesuch um Ratenzahlung an die Inkassostelle des Obergerichtes wenden kann.

E. 3

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.